LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1977 Ausgegeben und versendet am 11. Mai 1977 **8. Stück**

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 1977 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).

16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. April 1977, mit der die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes geändert wird.

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. April 1977, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistadt Rust, der Gemeinden und der auf Grund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung LGBl. Nr. 36/1973 gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird.

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 1977 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, und der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt:

a) für den Beamten 2.860,– S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1.230,– S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 307,– S,

b) für die Witwe 2.860,– S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 307,– S,

c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1.068,– S und nach diesem Zeitpunkt 1.897,– S,

d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1.604,– S und nach diesem Zeitpunkt 2.860,– S,

e) für eine frühere Ehefrau 2.860,– S.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. April 1977, mit der die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes geändert wird.

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 36 Abs. 3 des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1959, in der Fassung LGBl. Nr. 4/1970 und 21/1976 wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. September 1959 zur Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 19/1959, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 51/1969, wird wie folgt geändert.

1. § 2 hat zu lauten:

 „Die Körgebühren für Hengste werden mit S 500,–, für Stiere mit S 100,– und für Eber, Schaf- und Ziegenböcke mit S 50,– festgesetzt."

2. Der letzte Satz im Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

 „Falls ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht gebührt eine Entschädigung von S 2,40 je Kilometer."

3. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

 „(2) Die Höhe der Taggelder für die im Abs. 1 genannten Mitglieder der Körkommissionen wird bei einer Arbeitszeit bis zu vier Stunden mit S 200,–, bei einer Arbeitszeit über vier Stunden mit S 300,– festgesetzt.".

Für die Landesregierung:

I. V. DDr. Grohotolsky

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. April 1977, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistadt Rust, der Gemeinden und der auf Grund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung LGBl. Nr.

36/1973 gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird.

Auf Antrag der durch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1973, LGBl. Nr. 36, gebildeten Gemeindeverbänden (Sanitätskreise) einschließlich des Gemeindeverbandes Freistadt Eisenstadt-Großhöflein sowie auf Antrag der Freistadt Rust und aller übrigen diesen Gemeindeverbänden nicht angehörenden Gemeinden des Burgenlandes wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, gemäß § 46 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, und gemäß § 46 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, verordnet:

§ 1

Der Landesregierung wird die Besorgung der nachstehend angeführten Angelegenheiten des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, die nach diesem Gesetz den Freistädten Eisenstadt und Rust, den Gemeinden und den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Gemeindeverbände (Sanitätskreisen) zukommen, übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeinde- und Kreisärzte;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeinde- und Kreisärzte des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Liquidierung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt